



**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest**

Soest, 23.05.2018

**Flurbereinigungsverfahren Hamm-Werl A445
Az.: 6 18 11**

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Arnsberg hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

I. Aufhebung und Neuerlass der Geltungsdauer der zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksbenutzung der dem Flurbereinigungsverfahren Hamm-Werl A445 unterliegenden Grundstücke

Die unter Nr. 4 des Flurbereinigungsbeschlusses des Flurbereinigungsverfahrens Hamm-Werl A445 vom 27.02.2018 erlassene Geltungsdauer der zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums (Veränderungssperre), mithin „von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses **bis zu seiner Unanfechtbarkeit**“ wird gem. § 48 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen und hierfür die Geltungsdauer „von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses **bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes**“ gem. § 34 und 85 Nr. 5 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Die nunmehr angeordnete Veränderungssperre bezieht sich weiterhin auf die nachfolgend aufgeführten im Flurbereinigungsbeschluss unter den Nrn. 4.1 bis 4.4 genannten Einschränkungen, die unberührt von der nunmehr angeordneten Geltungsdauer der Veränderungssperre Anwendung finden und unter Erlaubnisvorbehalt der Flurbereinigungsbehörde stehen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt wer-

den, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Unberührt von der nunmehr angeordneten Geltungsdauer der Veränderungssperre bleibt auch der in diesem Zusammenhang unter Nr. II.1 des Flurbereinigungsbeschlusses vom 27.02.2018 aufgeführte Hinweis auf die Ordnungswidrigkeiten bei Nichtbeachtung der Veränderungssperre.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss Hamm-Werl A445 erfolgte auch die Anordnung der zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung (Veränderungssperre), welche unabhängig vom Flurbereinigungsbeschluss einen eigenständigen Verwaltungsakt darstellt. Die Veränderungssperre ist gesetzlich unter § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG insofern geregelt, als dass sie von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses **bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes** gilt. Zweck der Veränderungssperre ist es u. a., dass ein ungehinderter Verfahrensablauf sichergestellt ist und die Flurbereinigungsbehörde in der Gestaltung der Abfindung der Beteiligten nicht behindert wird. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Veränderungssperre bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Geltung hat, da der Flurbereinigungsplan die Abfindung der Beteiligten nachweist. Fälschlicherweise ist unter Nr. 4 des Flurbereinigungsbeschlusses die Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht gesetzeskonform angegeben worden und war somit aufzuheben und dem Gesetz entsprechend neu zu erlassen.

Der Flurbereinigungsbeschluss Hamm-Werl A445 vom 27.02.2018 als Verwaltungsakt selbst mit der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens bleibt von der Korrektur der Geltungsdauer der Veränderungssperre unberührt.

2. Formelle Voraussetzungen

Für die Rücknahme und die neue Anordnung der Geltungsdauer der Veränderungssperre ist die Bezirksregierung Arnsberg als Flurbereinigungsbehörde gem. § 48 VwVfG NRW i.V.m. § 3 FlurbG i.V.m. § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum FlurbG (AusfG FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung zuständig.

3. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgenommen werden, sofern dieser rechtswidrig ist.

Die mit dem Flurbereinigungsbeschluss Hamm-Werl A445 unter Nr. 4 des Beschlusses angeordnete Geltungsdauer der Veränderungssperre entspricht nicht der gesetzlichen Vorschrift des § 34 Abs. 1 FlurbG und ist somit rechtswidrig. Vorgeschrieben ist eine Geltungsdauer von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes. Eine kürze Geltungsdauer, wie fälschlicherweise von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsbeschlusses angeordnet, würde der gesetzlichen Bestimmung entgegenstehen und nicht dem Sinn und Zweck der gesetzlich festgelegten Geltungsdauer der Veränderungssperre entsprechen.

Die Rücknahme der Geltungsdauer der Veränderungssperre steht im Ermessen der Flurbereinigungsbehörde. Da § 34 Abs. 1 FlurbG bzgl. der Geltungsdauer der Veränderungssperre keinen Spielraum zulässt, war die angeordnete Geltungsdauer zu berichtigen. Dies dient dem Zweck der Fehlerkorrektur, mithin der Beseitigen eines rechtswidrigen Zustandes.

Die Rücknahme und die neue Anordnung der Geltungsdauer der Veränderungssperre sind geeignet, um diesen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen.

Sie sind auch erforderlich. Ein milderer Mittel zur Fehlerkorrektur ist nicht ersichtlich, da, wie o. a., § 34 Abs. 1 FlurbG keinen Spielraum zulässt.

Darüber hinaus sind die Rücknahme und die neue Anordnung der Geltungsdauer der Veränderungssperre auch angemessen. Nach Abwägung des Interesses der Beteiligten und des öffentlichen Interesses wiegt der durch die Rücknahme und die neue Anordnung der Geltungsdauer der Veränderungssperre hervorgerufene Nachteil nicht schwerer als der in der Zweckerreichung liegende Vorteil. Sie liegen sogar im privaten Interesse der Beteiligten. Denn Zweck der Veränderungssperre ist es, die planerische Gestaltungsfreiheit der Flurbereinigungsbehörde zu sichern und somit bei der Gestaltung der wertgleichen Landabfindung der Teilnehmer, der eine noch durchzuführende Wertermittlung vorausgeht, nicht behindert wird. Somit können zeitliche Verzögerungen des Verfahrensablaufes vermieden und der Teilnehmergeinschaft und den Beteiligten nicht erforderliche Aufwendungen erspart werden.

Mögliche Vertrauenstatbestände im Sinne von § 48 VwVfG NRW liegen nicht vor, da durch die mit dem Flurbereinigungsbeschluss angeordnete verkürzte Veränderungssperre weder ein Recht noch ein rechtlich erheblicher Vorteil begründet oder bestätigt wurde, auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Flurbereinigungsbeschluss, mit dem die Veränderungssperre verbunden worden war, insgesamt noch keine Bestandskraft erlangt hat.

Darüber hinaus besteht weder ein Anspruch auf eine nicht dem FlurbG entsprechende Geltungsdauer der Veränderungssperre noch ein Anspruch auf Ersatz vergeblichen Aufwands in Erwartung einer verkürzten Veränderungssperre.

Somit liegen keine schutzwürdigen Interessen der Beteiligten vor.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bezüglich der Rücknahme und der neuen Anordnung der Geltungsdauer der Veränderungssperre ist somit gewahrt. Damit sind die Grenzen des Ermessens eingehalten worden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Rücknahme und die neue Anordnung der Geltungsdauer der Veränderungssperre kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de unter „Kontakt“.

Dieser Beschluss ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

www.bra.nrw.de/3740394

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Im Auftrag

(LS) gez. Barden